



*Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal**

S a t z u n g

***über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit***

in der

Verwaltungsgemeinschaft

****Leinetal****

Aufgrund der §§ 13, 19 Abs. 1 und 52 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) sowie den §§ 23 Abs. 1 und 27 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert am 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) i.V.m. § 1 der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) 29. August 1995 (GVBl. S. 311, geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92 – 104) und §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) vom 04. September 1992 (GVBl. S. 490), geändert durch Verordnung vom 01. Oktober 2011 (ThürStAnz. S. 1503) und der Bekanntmachung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte ab 01. Januar 2002 vom 13. Sept. 2001 (StAnz. S. 2067) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft **Leinetal die folgende**

S a t z u n g

*über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft **Leinetal***

§ 1 – Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung; einschließlich der ehrenamtlichen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Abgeltung in Höhe

von 25,00 € / je Sitzungsteilnahme

(3) Für den bestellten Schriftführer der Gemeinschaftsversammlung findet **§ 1 Abs. 2** dieser Satzung Anwendung.

(4) Bestellte Sachverständige bzw. sachkundige Personen erhalten auf Antrag die ihnen in Bezug zur Sitzungsteilnahme entstandenen erforderlichen Auslagen erstattet.

(5) Der durch die Gemeinschaftsversammlung bestellte Brandschutzkoordinator der VG **Leinetal** erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einmal jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

300,00 €.

...

(6) Der durch die Gemeinschaftsversammlung bestellte Gebietswegewart der VG *Leinetal* erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

25,00 €.

Sie wird in zwei Raten (halbjährlich 150,00 €) an den Gebietswegewart gezahlt.

(7) Der von den Jugendfeuerwehrwarten der Mitgliedsgemeinden gewählte Koordinator der Jugendfeuerwehrwarte der Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal* erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einmal jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

240,00 €.

§ 2 – Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des ehrenamtlichen Stellvertreters des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der hauptamtlich tätige Gemeinschaftsvorsitzende erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von

100,00 €

(2) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für eine tatsächliche Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden, wenn diese länger als 4 (vier) Wochen wegen Abwesenheit (Urlaub, Krankheit u.ä. Gründen) seine Dienstgeschäfte nicht ausüben kann, eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von

3,00 € / pro Tag

§ 3 - Zahlungsmodus

(1) Alle Forderungen, die nach dieser Satzung gegenüber berechtigten Personen zu erfolgen haben, sind auf das jeweilige Konto der berechtigten Person zu überweisen.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Gemeinschaftsvorsitzenden nach § 2 Abs. 1 erfolgt mit der monatlichen Zahlung der Dienstbezüge.

(3) Die Zahlung an den ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden nach § 2 Abs. 2 erfolgt, im Falle der Vertretung, jeweils zum 15. des Monats.

...

(4) Die im § 1 festgelegten Entschädigungen und Aufwendungen sind im jeweiligen Haushaltsjahr, gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung, anzuweisen.

(5) Die in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen und durchgeführten Dienstfahrten und Dienstreisen werden nach dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) i.d. jeweils geltenden Fassung, i.V.m. der Dienstanweisung über die Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes bei der Genehmigung, Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen und Dienstgängen in der VG *Leinetal*, in der jeweils geltenden Fassung, vergütet.

§ 4 - Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Oktober 2003, deren 1. Änderungssatzung vom 25. Juni 2004 sowie deren 2. Änderungssatzung vom 10. Januar 2006 außer Kraft.

37308 Bodenrode, den 06. Dezember 2011

S i m o n
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 01. Dezember 2011, bestätigte

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft **Leinetal**

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der VG **Leinetal** geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Bodenrode, den 06. Dezember 2011

S i m o n
Gemeinschaftsvorsitzender